

Richtlinien für die Anrechnung erbrachter Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss der Hochschulleitung vom 26.11.2019,

Gestützt auf § 5 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018 erlässt die Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

1 Rechtliche Grundlagen

EDK Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung vom 18. März 2014)

EDK Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für die Logopädie und Psychomotoriktherapie vom 18. März 2014
Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Logopädie vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Psychomotoriktherapie vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium des Gebärdensprachdolmetschens vom 30. April 2019

2 Grundsätze

2.1 Anrechenbare Leistungen

Studienleistungen, welche mindestens auf der entsprechenden Studienstufe erbracht worden sind, auf welche die Anrechnung beantragt wird und dem Inhalt des jeweiligen Studienganges der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «HfH») entsprechen, werden anerkannt, sofern:

- sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig mit den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet werden können;

- ein detaillierter Nachweis für die Erbringung der anzurechnenden Leistung vorliegt;

- der Nachweis nicht älter als 10 Jahren ist.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Leistungen angerechnet werden, welche nicht an Hochschulen erbracht wurden, sofern sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig mit den im betreffenden Studiengang der HFH geforderten Leistungen erachtet werden.

Eine Anrechnung ist sowohl möglich, wenn bereits ein Studienabschluss erworben wurde, als auch, wenn Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden,

Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten, d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen des Studiengangs, ist nicht zulässig.

2.2 An der HfH zu erbringende Studienleistungen

Master- und Bachelorarbeiten sind in an der HfH zu verfassen. Vorleistungen, welche anhand einer zweiteiligen Skala (bestanden/nicht bestanden) bewertet wurden, können nicht anstelle einer benoteten HfH-Prüfung (Notenskala 1-6) angerechnet werden.

Personen, die bereits im Rahmen eines Masterstudiums in Sonderpädagogik (mit den Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik oder Heilpädagogische Früherziehung) eine Masterarbeit verfasst haben, müssen bei einem Studium der anderen Vertiefungsrichtung keine zweite Masterarbeit an der HfH schreiben.

3 Anrechnungsverfahren

3.1 Zuständigkeit

Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet die Studiengangsleitung nach der definitiven Aufnahme zum Studium.

3.2 Anrechnungsentscheide

Die Studiengangsleitung teilt den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung mit Rechtsmittel-belehrung mit, welche Vorleistungen angerechnet werden können.

Die angerechneten Studienleistungen werden in den Leistungsausweis übertragen.

3.3 Einreichung des Gesuchs

Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen sind nach erfolgter Studienplatzzusage, bei der Hochschuladministration per Mail einzureichen. Gesuche, welche nach dem 30. Juni eingereicht werden, können nicht mehr behandelt werden

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Regel innert vier bis acht Wochen.

Es sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Gesuchsformular um Erlasse bzw. Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen
- Diploma Subscript oder Transcripts of Records (Kopie)
- Belege für Prüfungsnachweise, Testate, Zeugnissen oder andere Leistungen (Kopie)
- detaillierte Modulübersicht, mit Informationen zu Inhalt, Form und Umfang von absolvierten Modulen
- vorige Anträge mit Bescheid

3.4 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Reglement über Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Die Bearbeitungsgebühr für das Anrechnungsverfahren pro Antragszeitpunkt (Ende Juni) beträgt CHF 200

3.5 Rechtsweg

Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung schriftlich Einsprache bei der Rektorin erhoben werden.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26.11.2019 in Kraft und gelten für die Studierenden mit Studienbeginn im Jahr 2020.